

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. März 2021
 BESCHLUSS NR. 2021-65
 SEITE 1 von 2

Ersatz Torsteuerung Feuerwehreinsteilhalle
 Oberhauserstrasse 27, Feuerwehr- und Werkgebäude
 Genehmigung Bauabrechnung

6.1.5.1

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 2018-284 vom 11. Dezember 2018 genehmigte der Stadtrat für den Ersatz der Torsteuerung der Feuerwehreinsteilhalle einen Kredit von CHF 140'000 inkl. 7.7% MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 617.5030.172. Der Ersatz der Antriebe sowie die Revision aller beweglichen Teile wurde vorgenommen. Weiter wurden die Steuerungen so verdrahtet, dass im Alarmfall die Tore auch bei Stromausfall über die neuen Notstromgeräte betrieben werden. Die Umsetzung erfolgte im Sommer 2019.

2. Bauabrechnung

Die Baukosten sind gemäss Buchhaltungsnachweis vom 18. März 2021 ausgewiesen und belaufen sich auf CHF 70'804.40. Der bewilligte Kredit wird somit um CHF 69'195.60 unterschritten.

Zusammenstellung der Kosten:

Arbeitsgattung	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST
BKP 211 Baumeisterarbeiten / Gerüste	32'310.00	0.00
BKP 221 Aussentore (Revision / Antrieb)	73'236.00	57'437.40
BKP 230 Elektroanlagen	7'539.00	7'538.25
BKP 285 Malerarbeiten	5'385.00	0.00
BKP 29 Honorare	10'770.00	5'828.75
BKP 5 Baunebenkosten	323.00	0.00
Unvorhergesehenes / Rundung	10'437.00	0.00
Total	140'000.00	70'804.40

Da kein Ersatz der Tore erforderlich war und somit die Schwellen und Pfeiler nicht angepasst werden mussten, erübrigten sich die Baumeisterarbeiten. Zudem mussten weniger Torblätter ausgewechselt werden als ursprünglich angenommen. Die Malerarbeiten konnten durch einen Mitarbeitenden der Feuerwehr in Eigenregie ausgeführt werden.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. März 2021
BESCHLUSS NR. 2021-65
SEITE 2 von 2

Auf Antrag des Finanzvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Bauabrechnung für den Ersatz der Torsteuerung der Feuerwehreinsteilhalle an der Oberhauserstrasse 27 im Betrag von CHF 70'804.40 inkl. 7.7% MWST, Konto-Nr. 617.5030.172 (HRM2: 617.5040.004), wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Finanzen und Liegenschaften

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
25.03.2021